

Gregor von Tours' „Geschichten“ als Rechtsquelle Methodische Probleme der Forschung

Christoph Wieselhuber

Info

Christoph Wieselhuber studiert Geschichte und Religionswissenschaft an der Universität Bremen und wird in Kürze seine Masterarbeit vorlegen, die sich mit der Bremer Regionalgeschichte im späten Hochmittelalter befasst. Die vorliegende Untersuchung ist aus einem Seminar über Verbrechen und Strafe im Mittelalter bei Prof. Dr. Cordula Nolte hervorgegangen. Haben Sie Fragen oder Anregungen an den Autoren? Sie erreichen ihn per E-Mail: wieselhuber@uni-bremen.de. Dieser Artikel ist auf der Internetseite des Projekts <http://www.bonjour-geschichte.de> veröffentlicht. Außerdem ist er dauerhaft über eine URN im Online-Angebot der Deutschen Nationalbibliothek abrufbar: <http://nbn.resolving.de/urn:nbn:de:gbv:46-00102558-19>.



Zusammenfassung

Die „Historiarum Libri Decem“ von Gregor von Tours stellen eine wichtige Quelle für viele Bereiche des merowingischen Mittelalters dar. Auch die Rechtsgeschichte bemüht sich, aus diesem Werk eine frühmittelalterliche Rechtsnorm zu konstruieren. Dabei werden manchmal grundsätzliche Methoden der geschichtswissenschaftlichen Forschung außer Acht gelassen und wichtige Forschungsergebnisse negiert. Gregors „Historiarum“ sind genau das: Geschichten, keine umfassende Chronik seiner Zeit.

Abstract

Gregory of Tours' „Historiarum Libri Decem“ portray as an important source of many aspects of Merovingian time. By neglecting basic methods and important research of historical science, some perspectives of the history of law try to construct legal norms for the early middle ages based on this work. But the “Historiarum” of Gregory are stories, not an all-embracing chronicle of his times.

I

Gregor von Tours' *Historiarum Libri Decem*¹ stellen für die Geschichtswissenschaft eine wichtige Quelle der merowingischen Geschichte dar. Ihrer Verheißung als Chronik einer „Fränkischen Geschichte“ kam die Forschung nur allzu gerne entgegen, gerade deshalb, weil es kaum andere vermeintlich historiographische Werke für das Frühmittelalter gibt.

Gregor, Bischof von Tours in den Jahren 573 bis 594, war der Sohn einer senatorischen Familie und „einer der kirchlich und politisch einflußreichsten Männer des Merowingerreichs.“² Sein Großonkels Nicetius, Bischof von Lyon, scheint für ihn der mustergültige Geistliche gewesen zu sein.³ Gregors „Zehn Bücher Geschichten“ beginnen im wahrsten Sinne des Wortes bei Adam und Eva (Buch I) und erreichen ihn als (wenn auch noch sehr jungen) Zeitzeugen in Buch III. Besonders ab Buch IV schildert er ausführlich die merowingischen Könige, ihre Ränke und Intrigen. Fast möchte man meinen, in ein frühmittelalterliches Drama einzutauchen. Als Mitglied der fränkischen Elite wirkt Gregor stets zuverlässig und scheint für jede zu untersuchende Thematik seiner Epoche etwas zu bieten.

Allerdings sind in den letzten beiden Jahrzehnten Zweifel an der historiographischen Aussagekraft von Gregors „Geschichten“ entstanden. Dabei wurde nicht Gregors Ernsthaftigkeit in Frage gestellt, sondern vielmehr nach den „tatsächlichen, didaktischen Absichten des Autors“⁴ gesucht. Herausragend sind hier Martin Heinzelmänn sowie Walter Goffart, die erstmals deutlich machten: „Gregor wurde benutzt, aber nicht verstanden [...]“⁵ Goffart durchbrach in den 80er Jahren² die jahrzehntelange Verweigerung einer vernünftigen Quellenkritik an Gregor und erklärte: „Gregory should be anything but the historian of the Franks“⁶. Heinzelmänn, der hier noch einen Schritt weiter geht als sein amerikanischer Kollege, erkennt in Gregors Werk drei Pfeiler, die er als Thematik, Chronologie und Selektion bezeichnet. Jeder liber folgt einem (religiösen) Thema und führt in *liber X* zur Apokalypse. Heinzelmänn zeigt schlüssig eine starke Vorauswahl und das „Zurechtrücken“ der Geschichten auf, damit sie in das Schema passen. Eine genaue Quellenkritik an den *historiae* ist daher nicht nur angebracht, sondern auch höchst notwendig.⁷ Goffarts größte Leistung in der Gregorforschung ist hingegen zweifellos der Vorstoß in die Geschichte der Quelle selbst. Die älteste (fast) komplette Handschrift der *historiae* stammt aus dem Hochmittelalter aus dem Kloster Monte Cassino. Die ältesten Textfunde, die fast an die Zeit Gregors heranreichen, umfassen hingegen nur die ersten sechs Bücher.⁸ Es fehlen also zum größten Teil die Texte, auf die sich die Geschichtswissenschaft als originäre Quelle seit jeher bezog und die sie beinahe unkritisch bearbeitet. Die Untersuchung Goffarts hat gezeigt, wie stark die Sprache Gregors durch die Überlieferung verändert wurde.⁹

1 Gregor von Tours: *Historiarum Libri Decem* / Zehn Bücher Geschichten, auf Grund der Übersetzung W. Giesebrechts neu bearbeitet von Rudolf Buchner, 2 Bände, 8./9. Auflage mit einem Nachtrag von Steffen Patzold (FSGA 2/3), Darmstadt 2000.

2 Bautz: Gregor von Tours.

3 Zu Nicetius von Lyon siehe die gleichnamigen Lexikonbeiträge von Martin Heinzelmänn und Christoph Wieselhuber.

4 Heinzelmänn: Gregor von Tours, S. 2.

5 Ebd.

6 Goffart: *Historiae*, S. 274.

7 Heinzelmänn: Gregor von Tours, S. 177f.

8 Goffart: *Historiae*, S. 256.

9 Goffart: *Historiae*, S. 271f. – Siehe auch: Buchner: Einleitung, in: Gregor von Tours: *Historiarum Libri Decem*, S. XXXIII-XXXVI.

Wie viele andere Bereiche der Forschung hat sich auch die Rechtsgeschichte in Vergangenheit und Gegenwart mit der Frage nach einem merowingischen Rechtssystem auseinandergesetzt und dabei oft in Gregors „Geschichten“ geblättert. Dabei stellte schon Manfred Tolksdorf 1980 fest, „daß die von Gregor von Tours überlieferten [...] Rechtsfälle sowohl prozessual als auch materiellrechtlich kein einheitliches Bild bieten.“¹⁰ Der Jurist stellt am Ende seiner Arbeit die Überlegung an, ob wir nicht zu sehr in unserem heutigen Denken verwurzelt sind, um das merowingische Recht erfassen zu können.¹¹ Dessen ungeachtet wird bis heute ein Rechtssystem des Merowingerreiches konstruiert, das all diese kritischen Überlegungen weitgehend ignoriert.

Der Rechtshistoriker Jürgen Weitzel hat sich ausgiebig mit Gregor von Tours beschäftigt, ohne die inzwischen gewandelte Quellenkritik der Geschichtswissenschaft zur Kenntnis zu nehmen. Weitzels Ansatz bezieht sich hauptsächlich auf überkommene Fragestellungen der Rechtsgeschichte, die oftmals einer geschichtswissenschaftlichen Sicht rechtlicher Entwicklungen entbehren.¹²

Die vorliegende Untersuchung wird daher am Beispiel von Verbrechen und Strafe in Gregors *Historiarum Libri Decem* zeigen, dass sie eben genau das sind: Geschichten. Das bedeutet nicht, dass sie als historiographische Quelle völlig ungeeignet sind, aber sie sind nicht für jeden Bereich des Alltags im Fränkischen Reich der Merowinger aussagekräftig. Hierzu gehört auch der Versuch, ein Rechtssystem zu (re)konstruieren. Auch Weitzel gesteht ein, dass die Erzählungen über „Strafverfolgung“ für Gregor nur „Aufhänger“¹³ für seine Geschichten sind und keinen dokumentarischen Zweck verfolgen. Die genauere Betrachtung verschiedener „Rechtsfälle“ im Werk Gregors bietet hierzu die Grundlage und soll aufzeigen, dass die Ergebnisse einer nicht historisch arbeitenden Rechtswissenschaft im Umgang mit den Quellen des 6. Jahrhunderts nicht schlüssig sind.

Eines der Hauptprobleme, mit dem Geschichtswissenschaftler konfrontiert werden, wenn sie sich mit der Arbeit von Rechtshistorikern beschäftigen, sind die juristischen Termini, über die sie unweigerlich stolpern. Hierin zeigt sich womöglich, dass der Untersuchung ein starres Rechtsverständnis zugrunde liegt, das auf diese Weise auch der Merowingerzeit übergestülpt wird. Die zugrunde gelegten Quellen werden dementsprechend gefärbt übersetzt. So hat Weitzel beispielweise aus einem Erlass König Childeberts übersetzt: „[...] so wie er ohne Recht raubte, soll er ohne *Rechtsverfahren* [Hervorhebung vom Verf.] sterben [...]“¹⁴. In der lateinischen Fassung heisst es jedoch: [...] *quomodo sine lege involavit, sine lege* [Hervorhebung vom Verf.] *moriatur*.¹⁵ *Lex* kann neben „Gesetz“ durchaus auch als „Gerichtsverhandlung“ übersetzt werden. Doch daneben gibt es 31 weitere Möglichkeiten der Interpretation des Wortes *lex*.¹⁶ Eine Begründung für seine Übersetzung dieser doch wichtigen Passage liefert Weitzel nicht. Schlüssig wäre beispielsweise auch, dass es keine Möglichkeit auf Reparationen gibt, die durchaus auch bei „andere[n] Untaten als Totschlag“¹⁷ gezahlt werden konnten. Vorstellbar ist auch die Interpretation als „Eid mit Beweiskraft“¹⁸. Die Liste ließe sich fortsetzen. Natürlich kann hier eine Gerichtsverhandlung gemeint sein, das wird nicht

10 Tolksdorf: „Prozesse“, S. 132.

11 Ebd. S. 133.

12 Einführend zur Rechtsgeschichte der Merowingerzeit siehe: Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 58-66.

13 Weitzel: Strafe, S. 109. Nichts Neues bietet der Folgeaufsatz: Weitzel: Strafe und Strafverfahren bei Gregor von Tours.

14 Weitzel: Strafe, S. 84.

15 MGH Capit. I, 7.

16 Siehe: Niermeyer: *Mediae Latinitatis*, S. 786-790.

17 Niermeyer: *Mediae Latinitatis*, S. 787.

18 Niermeyer: *Mediae Latinitatis*, S. 788.

in Frage gestellt. Doch muss eine plausible Begründung für eine solche Interpretation der Quelle folgen, besonders wenn es sich um einen Begriff handelt, der so mehrdeutig interpretiert werden kann und in ein großes Argumentationssystem eingebaut werden soll.

Recht und Gesetz ist das, was in der vielschichtigen Gesellschaft des Frankenreiches als (ge)recht empfunden wurde.¹⁹ Gregors Rechtsvorstellungen machen dies immer wieder deutlich. Wird Recht in ein System gepresst, muss irgendein Maß an Objektivität angenommen werden. Andernfalls lässt sich Recht nicht systematisieren. Sicherlich müssen wir uns der heutigen Sprache und ihrer Unzulänglichkeiten bedienen, um die Erforschung der Vergangenheit zu betreiben, doch scheint sich die Rechtsgeschichte dieser Problematik selten bewusst zu werden. Stattdessen ist sie darum bemüht, „die Vorgeschichte unserer heutigen staatsbezogenen Vorstellung von Strafe“²⁰ zu untersuchen. Konstruiert werden eine Kontinuität des Rechtsbegriffs und eine bruchlose Entwicklung des Rechtsgedankens, der aus geschichtswissenschaftlicher Sicht anachronistisch erscheint und einer nachvollziehbaren Argumentationsstruktur entbehrt.

Der Umgang mit nicht-normativen Quellen wie den hier untersuchten „Geschichten“ Gregors wird ebenfalls nicht weiter erklärt: Weitzel behauptet, dass Gregor „über Zeiten und Verhältnisse [schrieb], die die seinen waren, selbst wenn sie zwei oder drei Generationen zurücklagen.“²¹ Das Ende des 5. bzw. der Beginn des 6. Jahrhunderts waren gerade nicht die Zeiten, die Gregor erlebte. Die westeuropäische Gesellschaft war noch mit der Verschmelzung zwischen gallo-römischer und fränkischer Lebensart beschäftigt. Das Merowingerreich erlebte unter Chlodwig I. eine Stabilität, die es durch seinen Tod wieder einbüßte.²² Teilungen und Streitigkeiten unter seinen Erben formten die Gesellschaft ebenso wie ihre unterschiedliche Herkunft. Auch der Rechtshistoriker Wulf Eckart Voß ist der Meinung, „daß auch das Prozeßrecht der ersten Jahrhunderte des frühen Mittelalters in das weitreichende Modell einer germanisch-romanischen Symbiose einzufügen ist.“²³ Im Wechselspiel zwischen Kontinuität und Wandel ist es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, ein Gerüst auszumachen, das als Basis für weitere Überlegungen dienen könnte. Dennoch argumentiert Weitzel weiter:

„Ein ganz gewichtiges Argument bei der erforderlichen Auslegungsarbeit ist der als erbracht anzusehende Nachweis, daß Gregor jedenfalls weltliche Kriminalverfahren kannte. Warum also sollte man die von ihm verwendeten Termini nicht als Hinweis auf Strafverfahren gelten lassen? Ihre Aussagekraft ist ebenso sicher, wie sie es sonst außerhalb einer eindeutig juristischen Zweckbestimmung, etwa in einer Urkunde, auch ist.“²⁴

Gregor wird folglich – aufgrund von fehlenden Gegenargumenten für eine These ohne Argumente – zum Rechtsexperten erhoben. Sicherlich hat Gregor eine Bildung genossen, die dem durchschnittlichen Zeitgenossen weit überlegen war. Dennoch wissen wir wenig über seine Erziehung.²⁵ Gregor selbst bekennt sich am Ende des Werkes zu seinen Schwächen in *rhetorice* und *dialectice*,²⁶ den wichtigsten Voraussetzungen für einen aktiven Part im römischen Rechtssystem. Diese Attribute waren zweifellos auch im 6.

19 Vgl. hierzu Goetz: Recht und Gerechtigkeit, S. 116.

20 Weitzel: Strafe, S. 66.

21 Weitzel: Strafe, S. 110.

22 Siehe beispielsweise: Geary: Die Merowinger, S. 84–121.

23 Voß: Provinzialprozeß, S. 74.

24 Weitzel: Strafe, S. 110.

25 Siehe: Buchner: Einleitung, S. XLIII–XLV. – Nolte: *Conversio und christianitas*, S. 200.

26 Hist. Lib. X,31.

Jahrhundert noch wichtige Aspekte im römisch-fränkischen Rechtsleben. Nun werden derartige Bekenntnisse gerne als Topoi der Bescheidenheit ausgelegt, und das nicht grundlos. Dennoch muss auch bei der Analyse eines Topos jeder Fall auf den Grad seiner Ernsthaftigkeit untersucht werden. Helmut Beumann stellte fest, dass Gregors „die Beteuerung des literarischen Unvermögens [...] ernstgemeint sein [kann].“²⁷ Der Bischof von Tours war also nicht unbedingt im Rechtswesen bewandert, wie Weitzel es darstellt.

Gregor ist nicht am Recht und seinen vermeintlichen Begrifflichkeiten interessiert. Vielmehr sucht er nach Gerechtigkeit, die er mit *iuste* gleichsetzt.²⁸ Auch sagt ein Begriff noch nichts über seine Verwendung in einem gesellschaftlichen System aus und die Übersetzung in eine moderne Juristensprache ist hierbei nicht hilfreich. Letztlich ist hinzuzufügen, dass Goffart nachgewiesen hat, dass auf die sprachliche Authentizität der *historiae* kein Verlass ist.²⁹

II

Ein Aspekt der Rechtsgeschichte des Frühmittelalters ist die Vorstellung des Racheaktes, der bei Gregor besonders vom König ausgeht. Der Rechtshistoriker tut sich schwer, diese Form des Ausgleichs als Teil der frühmittelalterlichen Welt wahrzunehmen. Vielmehr werden verschiedene „Rechtssysteme“ nebeneinander gestellt und als konkurrierend gebrandmarkt.³⁰ Weitzel nennt mehrere Beispiele, um die emotionale Seite der Rache ohne moralische Grundlage (ich vermeide hier bewusst den Begriff „rechtlich“) durch den König zu belegen:

Im fünften Buch beschreibt Gregor die kurze Geschichte des Bischofs Munderich von Langres, der eine „willkürliche Turmhaft“³¹ zu erleiden hatte.³² Dass dieser unter dem Verdacht stand, König Sigibert während eines Feldzuges gegen seinen Bruder Gunthramn *alimenta et munera*³³ gebracht zu haben, verschweigt Weitzel. Mit anderen Worten: Er unterstützte den Feind und beging somit Verrat an seinem König. Gregor erwähnt zwar keine Untersuchung, aber er brüskiert sich auch nicht über begangenes Unrecht. Dass der unglückliche Bischof sich die *ira*³⁴ des Königs zugezogen hatte, mag aus heutiger Sicht willkürlich und rechtslos erscheinen. In der Welt Gregors von Tours ist es Recht, wenn es das Gefühl der Gerechtigkeit auslöst – zumindest in Gregor und im Leser.

Einige Kapitel weiter erfahren wir von der tragischen Geschichte des Bischofs Eunius von Vannes: *At ille* [gemeint ist Chilperich] *ira commotus*³⁵ und ließ ihn verbannen. Textstellen über Chilperich sind in Gregors Schriften noch problematischer als das restliche Werk. Heinzelmann hat nicht umsonst bei seiner theologischen Einteilung der *historiae* das fünfte Buch übertitelt mit „Der Prophet vor dem gottlosen König“³⁶. Gemeint

27 Beumann: Gregor von Tours und der Sermo Rusticus, S. 48.

28 Siehe: Goetz: Recht und Gerechtigkeit, S. 108.

29 Siehe oben – Zur Analyse der Quellen durch Weitzel sei noch angemerkt, dass diese teilweise nicht genau gelesen wurden. So kam es nach der Denunziation des Türhüters und der darauffolgenden Untersuchung, die seine Schuld nicht nachweisen konnte, nicht zum Freispruch, wie Weitzel behauptet. (Hist. Lib. VIII,11)

30 Weitzel: Strafe, S. 77.

31 Weitzel: Strafe, S. 124, Anm. 243.

32 Hist. Lib. V,5.

33 Hist. Lib. V,5.

34 Hist. Lib. V,5.

35 Hist. Lib. V,26.

36 Heinzelmann: Gregor von Tours, S. 42–47.

sind hierbei Gregor selbst (als Prophet) und König Chilperich I. (als gottloser König), der im sechsten Buch dann auch seinen wohlverdienten Fall erleben muss.³⁷ Bereits Buchner spricht von Gregors „unverhohlene[r] Feindseligkeit gegenüber Chilperich“³⁸. Gregors größte Kritik an Chilperich ist „his lack of Christian devotion.“³⁹ Aus dieser Episode rechtssystematische Erkenntnisse gewinnen zu wollen, ist quellenkritisch sehr fragwürdig. Tolksdorf sieht den Konsens als das „entscheidende Instrument“, der „Willkürakte der Herrscher [nicht] ausschloß.“⁴⁰ Dies ist schon recht weit gegriffen, zumal die Quellen die Interpretation nicht stützen. Plausibel ist diese Argumentation nur, wenn Konsens als „Nicht-Agieren“ des Adels gewertet wird. Über eventuelle Einwände der Großen im Einflussbereich des Herrschers werden wir durch Gregor jedoch nicht informiert.

Weitzel sieht die Merowingerkönige „außerhalb strafrechtlicher Verantwortung“⁴¹. Diese anachronistische Sichtweise mündet in der geradezu grotesken Behauptung:

„Innerhalb der Merowingersippe galt nur volksrechtliches ‚Sippenrecht‘, nicht aber Amtsrecht, und dieses verschaffte dem König oder den gleichzeitig regierenden Königen keinen strafrechtlichen Zugriff auf andere emanzipierte Mitglieder ihrer Sippe.“⁴²

Es ist unglaublich, dass sich ein merowingischer König über die (hypothetische) rechtliche Beziehung zu seinen Verwandten Gedanken machte. Ebenso scheint es irrational, dass sich der Adel oder die Bischöfe auf dieser Grundlage mit dem Problem kriegerischer Auseinandersetzungen befassen haben. Wenn Gregor diese Taten verurteilt, so tut er dies aus einem christlich-moralischen Anliegen heraus. Der merowingische Herrscher agierte realpolitisch, um seine Macht zu festigen, zu erhalten und gelegentlich auch, um sie zu erweitern. Er verstand sich aber sicherlich nicht als Akteur in einem rechtlich vorgegebenen Rahmen, sondern war vielmehr durch die Zwänge seines gesellschaftlichen Umfeldes auf der einen, sowie seine persönlichen Zielsetzungen auf der anderen Seite beeinflusst. „Jegliche Unterscheidung zwischen privaten und staatspolitischen Motiven der merowingischen Könige und Adligen ist künstlich.“⁴³

Gregors Beurteilungen sind seinem theologischen Auftrag der „Geschichten“ geschuldet und spiegeln seine Moralvorstellungen wider, kein rechtliches System. Es ist nicht verwunderlich, dass Weitzel im Zusammenhang mit seiner Behauptung, dass „das wechselseitige Morden [...] eindeutig zum Teil auf manifeste Rechtsverletzungen zurück [gehe]“⁴⁴, einen Nachweis schuldig bleibt. Diese Sichtweise auf Rechtsnormen jenseits der Stammesrechte und herrscherlichen Verordnungen zeugt von einem gründlichen Unverständnis des frühen Mittelalters.

37 Heinzelmann: Gregor von Tours, S. 47–49.

38 Buchner: Einleitung, S. XIV.

39 Breukelaar: *Historiography and Episcopal Authority*, S. 237.

40 Tolksdorf: „Prozesse“, S. 134.

41 Weitzel: Strafe, S. 124.

42 Weitzel: Strafe, S. 125–126.

43 Geary: *Merowinger*, S. 127.

44 Weitzel: Strafe, S. 125.

III

Ebenso ungesichert wie die oben aufgeführten Beispiele ist Weitzels Behauptung, dass politische Verbrechen immer direkt vor den König gebracht wurden, der in der Doppelrolle von Verletztem und Ankläger fungiert habe.⁴⁵ Der Rechtshistoriker stützt sich auch hier wieder nur auf Gregors Geschichten. Hierbei wurden mehrere Umstände nicht beachtet: Erstens ist es plausibel, dass Gregor nur von den Fällen Kenntnis hatte, die – sofern sie nicht in seiner Diözese geschehen sind – bis zum Königshof gelangt sind. Es handelt sich vermutlich um die schwerwiegenderen Anschuldigungen, die den König beunruhigten. Zweitens kann auch hier argumentiert werden, dass die Situation in Gregors theologisches Schema passen musste, so dass die Vorauswahl eine entscheidende Rolle spielte. Politische Verbrechen, mit denen sich die lokalen Größen befassen, wurden bei Gregor zwar nicht erwähnt, aber daraus kann nicht geschlossen werden, dass diese nicht existierten. Es wäre falsch anzunehmen, dass sich alle politisch motivierten Taten gegen den König richteten und folglich auch am königlichen Hof ihre vermeintliche Aufklärung fanden. Regionale adelige Konflikte gab es viele, teils gegen den Herrscher, teils gegeneinander gerichtet.⁴⁶ Die Konflikte mit dem König wurden manchmal auch über den von ihm eingesetzten *dux* oder *comes* ausgetragen, so zum Beispiel, wenn dieser sein Amt erst gar nicht antreten konnte, weil er von der lokalen Adelschicht vertrieben wurde:

“Guntchramnus vero rex volens regnum nepotis sui Chlotchari, fili scilicet Chilperici, regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit. Introductusque in urbe, a civibus et praesertim a Domighisilo cum humilitate repulsus est. Recurrensque ad regem, interum praeceptum accipiens, a Sigulfo duci intromissus, comitatum urbis illius rexit.”⁴⁷

Die merowingische Herrschaft war keine staatsrechtliche Einrichtung, die auf einen Rechkatalog zurückgreifen konnte, wenn sie in Frage gestellt wurde. Herausforderungen und politische Konflikte waren das Alltagsgeschäft des Königs. Am oben genannten Beispiel wird deutlich, dass manche Taten, die gegen den Herrschaftsanspruch des Königs gerichtet waren, einfach ignoriert wurden und der Versuch wiederholt wurde. Franz Irsigler hat bereits 1969 festgestellt, dass diese Einblicke in das politische System „als Beweise eigenständiger Adelsmacht“⁴⁸ gewertet werden können. Es ist daher wahrscheinlich, dass der lokale Adel viele Vergehen direkt vor Ort behandelt hat. Weitzels Behauptung, dass die Grafen „eigenständig in erster Linie Diebe und Räuber verfolgt und solche geringer Herkunft zur Hinrichtung gebracht“⁴⁹ haben sollen, widerspricht dieser Einschätzung. Zwar verweist der Rechtshistoriker auf die Vorschriften der *capitularia* – ohne diese näher zu benennen –, doch vermischt er hier Rechtsnorm und -wirklichkeit. Ein starker Adel war durchaus in der Lage, wie oben gezeigt, sich gegen Anordnungen des Königs zur Wehr zu setzen, wenn diese ihren Einfluss einzuengen drohten.

45 Weitzel: Strafe, S. 126.

46 Hist. Lib. X,27.

47 Hist. Lib. VIII,18.

48 Irsigler: Geschichte des frühfränkischen Adels, S. 138.

49 Weitzel: Strafe, S. 109.

Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung hat an Hand einiger Beispiele gezeigt, dass die *historiarum libri decem* des Gregor von Tours als Grundlage für die Konstruktion eines frühmittelalterlichen Rechtssystems nicht geeignet sind. Die grundlegenden Arbeiten Walter Goffarts und Martin Heinzelmans zeigen, dass der Umgang mit den Quellen durch den Rechtshistoriker Jürgen Weitzel nicht nach den geschichtswissenschaftlichen Kriterien erfolgt ist. Daher konnte er auch nur zu unhistorischen Ergebnissen kommen. Weitzel bemüht sich, ein System zu errichten, das von zeitgeschichtlichen rechtlichen Vorstellungen geprägt ist und frühmittelalterliche gesellschaftliche Aspekte völlig ignoriert. Die Verwendung zeitgenössischer Termini der Rechtswissenschaft verdunkelt zusätzlich das zu zeichnende Bild der merowingischen Rechtspraktiken.

Gregor berichtet – und dies auch nur nach starker Vorauswahl – aus christlich-theologischer Sicht von Geschichten, die häufig einen moralischen Aspekt aufweisen. Weitzel leitet aus diesen Erzählungen jedoch eine Rechtspraxis ab, die wenig stringent ist. Nicht ins System passende Strafen werden als herrscherliche Willkür oder Gewalt dargestellt – mit dem Hinweis auf fehlende rechtliche Legitimation. Der Bischof von Tours wird zum Rechtsexperten erhoben, obgleich bereits vor Weitzels Untersuchung durch Goffart und besonders Heinzelmann dargelegt wurde, dass Gregor keinerlei Interesse an Rechtsausdrücken oder Rechtsgepflogenheiten hatte. Seine Rechtsvorstellung basierte auf einem Gerechtigkeitsempfinden, nicht auf Normen.

Weitzels Analyse der königlichen „Willkür“ zeigt eine unzureichende Quellenbetrachtung, da die meisten dieser Fälle mit einem schweren Vergehen des Beschuldigten erklärt werden können. Dass Gregor keine Verhandlung oder Untersuchung erwähnt, ist bestenfalls ein Indiz für königliche Willkür, eher eine Frage der Erzählweise, aber keine schlüssige Argumentation.

Ebenso unglaubwürdig ist die Behauptung, dass politische Vergehen immer am Königshof ihre Auflösung erfuhren. Aus den wenigen Beispielen, die Gregor hier überliefert, lässt sich keine Norm entwickeln, zumal der lokale Adel in manchen Regionen eine politische Stärke besaß, die sich offenbar mit der des Königs messen konnte. Eine Zentralisierung zur Ahndung schwerer Vergehen hätte nicht nur den Adel in seiner Heimat geschwächt, sondern dem König auch eine Waffe an die Hand gegeben, gefährliche Opposition auszuschalten. Rechtspraktiken, wie Gregor von Tours sie darstellt, werden in einer quellenkritisch unreflektierten Untersuchung zu Rechtsnormen, die häufig in einen Topf geworfen werden und führen so zu einer Schieflage des Bildes, das über die rechtlichen Eigenheiten der Merowinger nichts aussagt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Gregor von Tours: *Historiarum Libri Decem / Zehn Bücher Geschichten*, auf Grund der Übersetzung W. Giesebrechts neu bearbeitet von Rudolf Buchner, 2 Bände, 8./9. Auflage mit einem Nachtrag von Steffen Patzold (FSGA 2/3), Darmstadt 2000.
- Bautz, Friedrich Wilhelm: s.v. Gregor von Tours, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Band II (1990), Sp. 339.
- Beumann, Helmut: Gregor von Tours und der *Sermo Rusticus*, in: Ders. (Hg.): *Wissenschaft im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, Köln, Wien 1972, S. 41–70.
- Brekelaar, Adriaan H.B.: *Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours interpreted in their historical context* (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 57), Göttingen 1994.
- Geary, Patrick J.: *Die Merowinger. Europa vor Karl dem Großen*, München 1996.
- Goetz, Hans-Werner: *Recht und Gerechtigkeit in der Merowingischen Geschichtsschreibung: Das Beispiel Gregors von Tours*, in: Dichler, Gerhard; Distler, Eva-Marie (Hg.): *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006, S. 91–117.
- Goffart, Walter: *From Historiae to Historia Francorum and Back Again: Aspects of the Textual History of Gregory of Tours*, in: Ders.: *Rome's Fall and After*, London 1989, S. 255–274.
- Heinzelmann, Martin: s.v. Nicetius von Lyon, in: *Lexikon des Mittelalters* 6 (1993), Sp. 1127.
- Heinzelmann, Martin: *Gregor von Tours (538–594). „Zehn Bücher Geschichte“. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert*, Darmstadt 1994.
- Irsigler, Franz: *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels* (Rheinisches Archiv 70), Bonn 1969.
- Kroeschell, Karl: *Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1: Bis 1250*, 13. überarbeitete Auflage, Köln u.a. 2008.
- Niermeyer, Jan Frederik; Kieft, Co van de: *Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Mittellateinisches Wörterbuch, A – L*, 2. überarbeitete Auflage von J.W.J. Burgers, Leiden 2002.
- Nolte, Cordula: *Conversio und christianitas. Frauen in der Christianisierung vom 5. bis 8. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 41), Stuttgart 1995.
- Tolksdorf, Manfred: *Politische „Prozesse“ der Merowinger des 6. Jahrhunderts. Eine Untersuchung an Hand der Frankengeschichte Gregor von Tours*, Diss. Marburg/Lahn 1980.
- Voß, Wulf Eckart: *Vom römischen Provinzialprozeß der Spätantike zum Rechtsgang des frühen Mittelalters*, in: Siems, Harald u.a. (Hg.): *Recht im frühmittelalterlichen*

- Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen (Rechtsgeschichtliche Schriften 7), Köln u.a. 1995, S. 73–108.
- Weitzel, Jürgen: Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 124 (1994), S. 66–147.
- Weitzel, Jürgen: Strafe und Strafverfahren bei Gregor von Tours und in anderen Quellen der Merowingerzeit, in: Siems, Harald u.a. (Hg.): Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen (Rechtsgeschichtliche Schriften 7), Köln u.a. 1995, S. 109–126.
- Wieselhuber, Christoph: s.v. Nicetius von Lyon, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Band XXXIII (2012), Sp. 867–868.